

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Coronavirus

Dekret Unterstützungen – decreto sostegni (Notverordnung Nr 41 vom 22/03/2021)

Am 19/03/2021 wurde das Dekret Unterstützungen unterschrieben und am 22/03/2021 veröffentlicht; mit 23/03/2021 ist es somit in Kraft. Anbei nun eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus arbeitsrechtlicher Sicht.

Art 8 Lohnausgleich - Entlassungsverbot

Lohnausgleich:

Das neue Dekret sieht ab 01/04/2021 neue Zeiträume für Anfragen um Lohnausgleich vor. Dabei wird zwischen Betrieben unterschieden, welche in den Geltungsbereich der ordentlichen Lohnausgleichskasse (CIGO) fallen (z. B. Industrie und Bausektor) und solche, die in den Geltungsbereich der anderen Lohnausgleichskassen fallen (FIS, Sonderlohnausgleich CIGD, FSBA Handwerk). Auch der Sektor Landwirtschaft (CISOA) wird getrennt geregelt. Hier die Übersicht:

- CIGO: ab 01/04/2021 weitere 13 Wochen innerhalb 30/06/2021 möglich;
- FIS, CIGD, FSBA: ab 01/04/2021 weitere 28 Wochen innerhalb 31/12/2021 möglich;
- CISOA: ab 01/04/2021 weitere 120 Tage innerhalb 31/12/2021 möglich.

Zugelassen werden alle Arbeitnehmer, welche am 23/03/2021 in der Firma gemeldet waren.

Ab Ansuchen Zeitraum April kann auch für die Sonderlohnausgleichskasse CIGD mit Vorschuss Arbeitgeber angesucht werden, bisher war für diese Gruppe von Arbeitnehmern nur die direkte Auszahlung durch das INPS möglich und die betroffenen Arbeitnehmer mussten oftmals lange auf ihr Geld warten. Die Entscheidung, ob die Beträge vom Arbeitgeber vorgeschossen (und später verrechnet) werden oder ob die Auszahlung direkt über das INPS erfolgen soll, liegt bei allen Lohnausgleichskassen beim Arbeitgeber.

Wie bereits Ende 2020 so bleiben für Arbeitgeber die ununterbrochen um Lohnausgleich angesucht haben auch Ende März einige Tage (26-31/03/2021), welche nicht vom Lohnausgleich abgedeckt sind, weil das Haushaltsgesetz für den Zeitraum 01/01/2021 – 31/03/2021 maximal 12 Wochen Lohnausgleich vorsieht.

Entlassungsverbot:

Für alle Arbeitgeber wird das Entlassungsverbot aus objektiven Gründen (Betriebskrise) bis mindestens **30/06/2021** verlängert. Für Arbeitgeber, welche ab 01/04/2021 um Lohnausgleich ansuchen (ausgenommen CIGO) wird das Entlassungsverbot aus objektiven Gründen sogar bis zum 31/10/2021 verlängert.

Mit entsprechenden Gewerkschaftsabkommen sind Entlassungen dennoch möglich.

Art 10 Saisonarbeiter

Saisonarbeiter in den Sektoren Tourismus, Unterhaltung und Sport: Das Dekret sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Einmalzahlung von € 2.400,00 vor. Entsprechende Ansuchen können über die Patronate vorgenommen werden.

Art 17 Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit

Mit dem neuen Dekret wird eine weitere Verlängerung (bis 31/12/2021) der Ausnahmeregelungen in Bezug auf Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit definiert. Auch ohne Begründung können Verträge auf bestimmte Zeit mit einer einmaligen Verlängerung von maximal 12 Monaten auch über 12 Monate hinaus verlängert werden. Insgesamt darf die Dauer der Verträge auf bestimmte Zeit 24 Monate nicht überschreiten. Auch ein 2. Vertrag auf bestimmte Zeit ist ohne Begründung möglich, immer unter der Voraussetzung dass die Gesamtdauer der Verträge nicht mehr als 24 Monate beträgt.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im März 2021

SEITE 1/1